

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 9

vom 21.07.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

1. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal	ED 74	S. 1
2. Entwurf von Änderungsverordnung zur GemHVO-Doppik und GemKVO	ED 75	S. 2
3. Fördermöglichkeiten mit niedrigen Zinsen für energetisches Sanieren	ED 76	S. 3
4. Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	ED 77	S. 4
5. Umstellung der Automation in der hessischen Steuerverwaltung auf KONSENS I; Mitteilung der Umstellungstermine	ED 78	S. 5
6. Neue kleine Gemeindesteuern: Satzungsmuster für eine Pferdesteuer	ED 79	S. 6
7. Entschädigungssatzungsmuster sowie Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand – Stand: Mai 2011	ED 80	S. 7
8. Feuerwehrbeschaffungskartell hier: Informationen über das Gesprächsergebnis am 06.07.2011	ED 81	S. 8
9. Aktuelle Informationen zur Einführung des BOS-Digitalfunks in Hessen	ED 82	S. 19
10. Unlautere Methoden der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH	ED 83	S. 21
11. Online-Umfrage zum kommunalen Nachhaltigkeitsengagement	ED 84	S. 24

- | | | |
|--|--------------|--------------|
| 12. Informationsveranstaltung zur Familienforschung im
Personenstandsarchiv Hessen und im Staatsarchiv in
Marburg in Verbindung mit der Gesellschaft für Kultur- und
Denkmalpflege - Hessischer Heimatbund
Auf der Suche nach den eigenen Wurzeln | ED 85 | S. 25 |
| 13. Lehrgang „Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten von
Kommunen/Miet-, Wohnungsaufsicht- und
Obdachlosenrecht“ (02.11.-04.11.2011) im Rahmen des
Freiherr vom Stein-Institutes | ED 86 | S. 26 |

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13, D-63165 Mühlheim/Main

Tel.: +49 (0)6108 6001-0 / Fax: +49 (0)6108 6001-57

ED 74

Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2011

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2011 bekannt gegeben. Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt:

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
II. Quartal 2011	583.369.886,98	86.673.058,40	44.842.299,25
II. Quartal 2010	584.929.180,56	83.385.502,40	42.471.949,50
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	-0,3	3,9	5,6

Im April und Mai 2011 zeigen die Daten des Bundesfinanzministeriums ([bmf.bund.de/Wirtschaft und Verwaltung/Steuerschätzung/Steuereinnahmen/](http://bmf.bund.de/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuerschaetzung/Steuereinnahmen/) Steuereinnahmen, Stand: 11.07.2011) ein negatives Aufkommen für die veranlagte Einkommensteuer (-8 bzw. -2 Mio. €) bzw. im Mai einen negativen Saldo der Abgeltungssteuer von -56 Mio. € in Hessen, was das Gesamtergebnis des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer deutlich belastet. Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickeln sich in Hessen damit schlechter als im Bundesdurchschnitt.

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Schlüsselzahlen nach Anlagen 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz v. 4. März 2009 (GVBl. I S. 107). Zur Neuregelung der Schlüsselzahlen ab 2012 verweisen wir auf unseren Eildienst Nr. 8 – ED 63 – v. 21.06.2011.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 74 vom 21.07.2011

ED 75

Entwurf von Änderungsverordnung zur GemHVO-Doppik und GemKVO

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) und die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) sind nur befristet bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft.

Die kommunalen Spitzenverbände sind aufgefordert, bis 15.09.2011 zu den Änderungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Die Änderungsentwürfe sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzesänderungen abrufbar.

Ausweislich der Entwurfsbegründung dienen die Änderungen im Wesentlichen dem Ziel der Klarstellung bzw. Präzisierung im Wortlaut der Vorschriften. Einige der Änderungen sind vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze (LT-Drucks. 18/4031, vgl. dazu unseren Eildienst Nr. 6 – ED 55 – vom 19.05.2011) zu sehen.

Die Gemeindekassenverordnung wird insgesamt neu gefasst. Auf diese Weise gibt es wieder eine „durchgeschriebene“ Version des geltenden Gemeindekassenrechts. Inhaltlich zielen die Änderungen vor allem darauf ab,

- die Entwicklung bei der technischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs besser zu berücksichtigen,
- die Übernahme der Vorschriften über die Buchführung in die Gemeindehaushaltsverordnung in der Gemeindekassenverordnung zu spiegeln und
- Sicherheitsanforderungen bei der Anwendung der elektronischen Signatur festzulegen.

Die geschätzte Meinung unserer Mitgliedschaft interessiert uns insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den Mustern zur GemHVO-Doppik.

Sollten Sie zu den Entwürfen Anmerkungen, Einschätzungen und Änderungsvorschläge beisteuern wollen, erbitten wir angesichts der gesetzten Frist im Interesse einer angemessenen Vorbereitung der Stellungnahme unseres Verbandes Ihre Rückäußerung bis **19.08.2011**.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau

Nr. 9 – ED 75 vom 21.07.2011

ED 76

Fördermöglichkeiten mit niedrigen Zinsen für energetisches Sanieren

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion – (RGRE) hat Folgendes mitgeteilt:

„Die KfW hat uns darauf hingewiesen, dass das Programm Energieeffizient sanieren – Kommunen einige die Kommunen begünstigende Änderungen erfahren hat.

In dem Programm ist nunmehr die energetische Sanierung aller kommunalen Nichtwohngebäude, die vor dem 01.01.1995 fertiggestellt wurden, möglich. Neben Schulen und Kindertagesstätten kommt jetzt auch die energetische Sanierung von Rathäusern, Verwaltungsgebäuden, Gemeindezentren, Kultureinrichtungen oder Altenpflegeeinrichtungen in Betracht.“

Ausführliche Informationen zu den Programmen können direkt unter www.kfw.de/ESK-2018 abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 9 – ED 76 vom 21.07.2011

ED 77

**Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(HessAFWoG)**

Das HessAFWoG war befristet und galt bis zum 30. Juni 2011.

Der Hessische Landtag hat einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes in 2. Lesung mehrheitlich abgelehnt. Damit trat das Gesetz gem. § 17 HessAFWoG mit Ablauf des 30.06.2011 außer Kraft. Die Rechtsgrundlage für eine Festsetzung der monatlichen Ausgleichszahlungen nach § 3 HessAFWoG ist damit entfallen. Ab dem 1. Juli 2011 durfte damit die Fehlsubventionierungsabgabe in Hessen nicht mehr erhoben werden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte sich in einer Stellungnahme gegen das Auslaufen des HessAFWoG und für die Beibehaltung der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ausgesprochen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 9– ED 77 vom 21.07.2011

ED 78

**Umstellung der Automation in der hessischen Steuerverwaltung auf KONSENS I;
Mitteilung der Umstellungstermine**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main teilt Folgendes mit:

„Im Zuge einer bundesweiten Vereinheitlichung stellt Hessen ab Mitte Juli 2011 seine eigenen Automationsverfahren auf KONSENS I (KOordinierte Neue Software Entwicklung der Steuerverwaltung) um. Die Umstellung betrifft nahezu alle Verfahrensbereiche.

Der Umstieg auf das neue Verfahren erfolgt in der Zeit vom 22. bis 31. Juli 2011. Während dieses Zeitraums steht den hessischen Finanzämtern nur eine sehr eingeschränkte EDV-Unterstützung zur Verfügung. Daher kann es insbesondere bei der Erstellung von Steuer- oder Grundlagenbescheiden zu Verzögerungen kommen. Auskünfte können während der genannten Zeit nur auf der Basis des Datenbestands vom 21.07.2011 erteilt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau

Nr. 9 – ED 78 vom 21.07.2011

Neue kleine Gemeindesteuern: Satzungsmuster für eine Pferdesteuer

Angesichts der dramatisch schlechten Finanzlage vieler Städte und Gemeinden häufen sich in unserer Anfragen zur Einführung neuer „kleiner“ Gemeindesteuern. Diese ergänzen in der Praxis die bestehenden großen Steuereinnahmequellen der Gemeinden. Die so genannten „kleinen“ Gemeindesteuern sind als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern die einzigen Steuerarten, bei denen die Gemeinden einen größeren Gestaltungsspielraum in Bezug auf das Ob ihrer Erhebung, die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz haben. Sie erlauben zudem in besonderer Weise, bestimmte Arten von Konsum gezielt zu besteuern.

1. Informationen zu „kleinen“ Gemeindesteuern

Zu Bettensteuer, Bräunungsautomatensteuer, Mobilfunkmasten- und Windkraftanlagensteuer und den dabei bestehenden rechtlichen Problemen hatten wir in unserem Eildienst Nr. 11 – ED 117 – v. 30.11.2010 Stellung genommen. Ein Muster über die Erhebung einer über die Spielapparatesteuer hinaus erweiterten Vergnügungssteuer haben wir im Eildienst Nr. 8 – ED 69 – v. 21.06.2011 vorgestellt. Dieses Muster kann im Mitgliederbereich unserer Homepage in der Rubrik „Satzungsmuster“ heruntergeladen werden.

2. Satzungsmuster Pferdesteuer

Rechtlich ohne größere Probleme zulässig ist die Erhebung einer Pferdesteuer. Hierzu haben wir angesichts vielfacher Anfragen ein Satzungsmuster erarbeitet. Aus verschiedenen Gründen dürfte eine solche Steuer als ergänzende gemeindliche Einnahmequelle besonders geeignet sein: Die angesichts der Kosten der Pferdehaltung rechtlich zulässigerweise zu erhebenden Steuersätze lägen deutlich über denen der Hundesteuer. Die Pferdesteuer lässt sich auch besonders klar als örtliche Aufwandsteuer ausgestalten.

Zudem ist eine gewisse Akzeptanz in der Öffentlichkeit für gerade diese Steuer durchaus erkennbar: In einigen auch online verfügbaren Bürgerhaushaltprojekten aus Nordrhein-Westfalen überwog die Zustimmung für den Vorschlag, eine solche Steuer einzuführen (z. B. in Gütersloh, Lüdenscheld und Münster). Auch in der überregionalen Presse fanden solche Überlegungen durchaus freundliche Resonanz (z. B. Harald Martenstein: „Wenn der Mann von der Stadt kam, sagten die Leute einfach: „Sorry, ich kenne diese Katze nicht““, in: Zeit-Magazin Nr. 34 v. 19.08.2010). Bislang wurde die Steuer aber nach unserer Kenntnis noch nirgends eingeführt. Angesichts der zunehmenden Zahl von Anfragen haben wir ein Satzungsmuster ausgearbeitet, das auch mit ausführlichen Erläuterungen versehen ist. Beides steht selbstverständlich kostenlos im Mitgliederbereich unserer Homepage in der Rubrik Satzungsmuster zum Herunterladen bereit.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 80

Entschädigungssatzungsmuster sowie Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand – Stand: Mai 2011

In dem neuen Entschädigungssatzungsmuster vom Mai 2011 ist aufgrund eines redaktionellen Versehens in § 3 Abs. 2 S. 2 des Musters der „Fraktionsvorsitzende“ sowohl im ersten als auch im vierten Spiegelstrich aufgeführt worden. Lediglich hinter dem vierten Spiegelstrich muss es heißen: „Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO“. Weiterhin ist unter dem ersten Spiegelstrich „die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ anzuführen.

Im Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand vom Mai 2011 ist versehentlich in § 15 Abs. 2 sowie in Abs. 3 eine gleiche Regelung enthalten. § 15 Abs. 2 S. 3 des Musters kann deshalb gestrichen werden.

Wir haben die Änderungen in den eingestellten Mustern im Intranet vorgenommen und bitten um entsprechende Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 9 – ED 80 vom 21.07.2011

ED 81

Feuerwehrbeschaffungskartell

hier: Informationen über das Gesprächsergebnis am 06.07.2011

Mit der als Anlage beigefügten **Darstellung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)** vom 07.07.2011 informieren wir über den derzeitigen Stand des Gesprächsergebnisses der kommunalen Spitzenverbände mit den am Feuerwehrbeschaffungskartell beteiligten Firmen.

Alle betroffenen Firmen (Rosenbauer, Schlingmann und Ziegler einschließlich IVECO-Magirus) haben der ebenfalls als Anlage beigefügten „**Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell**“ zugestimmt. Neben der Beauftragung eines Gutachters zur Klärung der Frage der Feststellung eines potenziellen Schadens und der Schadenshöhe haben alle Firmen einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber Schadensersatzansprüchen der kommunalen Vertragspartner erklärt.

In den beigefügten Anhängen werden des Weiteren die **vergaberechtlichen Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells** dargestellt. Hierin sind sowohl Allgemeine Informationen und Überprüfung der Eignung bzw. „Selbstreinigung“ von Unternehmen als auch eine **Bietenerklärung** zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung-Checkliste) enthalten.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 9 – ED 81 vom 21.07.2011



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

BONNER BÜRO

DStGB
Bonner Büro

Marienstraße 6
12207 Berlin

August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Telefon: 0228-95962-0
Telefax: 0228-95962-22

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

E-Mail: dstgb_bonn@dstgb.de

An die
Erfahrungsaustausche
„Feuerwehrfragen“ und „Vergabe“
der Mitgliedsverbände des DStGB

Datum
7. Juli 2011

Aktenzeichen
III/2 608-00 pz/wi

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
/- 20
norbert.portz@dstgb.de

Gesprächsergebnisse der kommunalen Spitzenverbände mit den Kartellanten des Feuerwehrbeschaffungskartells am 06.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.07.2011 hat in Köln ein erneutes Gespräch der beiden gemeindlichen Spitzenverbände (DStGB und DST) mit den am Feuerwehrbeschaffungskartell beteiligten Unternehmen, also den Firmen Rosenbauer, Schlingmann und Ziegler (einschließlich Iveco-Magirus), stattgefunden. Hinsichtlich der Firma Iveco will das Bundeskartellamt in Kürze einen Bußgeldbescheid erlassen. Bekanntlich sind die Bußgeldbescheide durch Rechtsmittelverzicht beziehungsweise erfolgte Zahlung gegenüber den anderen Firmen rechtskräftig.

I. Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell

Alle Unternehmen haben in dem Gespräch – wie bereits vorher schon schriftlich – ihre Zustimmung zu der „Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell“, die wir in der Anlage nochmals beifügten, erklärt. Hieraus ergibt sich zum einen der Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber Schadensersatzansprüchen der jeweiligen kommunalen Vertragspartner der Unternehmen. Zum anderen enthält die Vereinbarung Aussagen zur Frage der Feststellung eines potenziellen Schadens und der Schadenshöhe (II.). Schließlich wird die Prüfung der – allgemeinen – Selbstreinigung der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen durch die Zertifizierung einer unabhängigen Stelle angestrebt (III.).

II. Gutachten

Nach der Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell sind die Unternehmen bereit, Gutachten zu finanzieren. Das oder die Gutachten soll(en) untersuchen, ob den Kommunen durch das Kartell ein Schaden entstanden ist, gegebenenfalls in welcher Höhe. Der/die Gutachter soll(en) gegebenenfalls auch einen Ausgleichsmechanismus vorschlagen.

In dem Gespräch am 06.07.2011 haben sich die Kommunalvertreter mit den Kartellanten darauf geeinigt, folgende zwei renommierte und zum Teil auch bereits durch das Bundeskartellamt vorgeschlagene Gutachter zeitnah zu einer Präsentation zu laden:

- Professor Dr. Rainer P. Lademann
Lademann & Associates GmbH
Friedrich-Ebert-Damm 311
22159 Hamburg
- Professor Dr. Justus Haucap
Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Auf der Grundlage einer Präsentation beziehungsweise des Konzepts zum Vorgehen bei der eventuellen Ermittlung und Höhe des gegebenenfalls den Kommunen durch das Kartell entstandenen Schadens soll am 21.07.2011 von allen Beteiligten ein Gutachter ausgewählt werden. Die Kartellanten zahlen die Kosten des Gutachtens, das gegebenenfalls als Grundlage einer späteren Schadensbegleichung durch die Städte und Gemeinden dienen kann, als Teil ihrer Selbstreinigungsmaßnahmen selbst.

Der Gutachter soll auf der Grundlage von Vergleichs- und Marktpreisen feststellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe den Städten und Gemeinden im Zeitraum des Kartellverstoßes (2001 bis 2009) ein Schaden entstanden ist. Unabhängig hiervon findet gegenwärtig in Niedersachsen beim dortigen Landwirtschaftsministerium eine Preisprüfung der Vergaben im „Kartellzeitraum“ (Feststellung des Selbstkostenpreises) statt. Das Ergebnis dieser Preisprüfung, das auch als Grundlage für ein Gutachten dienen kann, wird nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums in Niedersachsen in zwei bis drei Monaten zu erwarten sein.

III. Generelle Zertifizierung

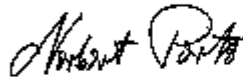
Die kommunalen Spitzenverbände haben für laufende und künftige Vergabeverfahren Hinweise zu den vergaberechtlichen Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells sowie zu den Inhalten einer „Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit beziehungsweise zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) - Checkliste“ erstellt. Diese allgemeinen Hinweise sowie die Bietererklärung, die wir nochmals in aktueller Form in der Anlage beifügen, sollten in laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit gegenüber den Bietern dienen.

Neben dieser „Einzelfallbezogenen Bietererklärung“ streben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen an, dass deren Schritte zur Selbstreinigung durch eine unabhängige Stelle bundesweit geprüft und gegebenenfalls zertifiziert werden. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände am 06.07.2011 in Abstimmung mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen vereinbart, dass eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beziehungsweise bereits vom Bund im Rahmen von VOB- und auch VOL-Verfahren ausgewählte so genannte „Präqualifikationsunternehmen“ eine derartige Prüfung und Zertifizierung vornehmen. Grundlage einer derartigen „generellen Zertifizierung“ können die Hinweise und die Bietererklärung der kommunalen Spitzenverbände sein.

Auch hierzu soll in naher Zukunft eine Abstimmung erfolgen.

Über die Ergebnisse der Auswahl des Gutachters am 21.07.2011 werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen,
In Vertretung



Norbert Portz

Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell

Kommunen und die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen sind an einer einvernehmlichen Regelung interessiert und wollen jahrelange Prozesse vermeiden.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen bekennen sich zum Grundsatz der Selbstreinigung und sind bereit, diese durch eine unabhängige Stelle zertifizieren zu lassen, wobei die Einzelheiten noch festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund sind sie bereit, Gutachten zu finanzieren. Das oder die Gutachten soll(en) untersuchen, ob den Kommunen ein Schaden entstanden ist, gegebenenfalls in welcher Höhe. Der bzw. die Gutachter soll(en) gegebenenfalls auch einen Ausgleichsmechanismus vorschlagen.

Zur Vorbereitung der Vergabe und zur Begleitung des/der Gutachten(s) wird eine Expertengruppe gebildet, an der vier Vertreter der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen und in gleicher Anzahl Vertreter der Kommunen beteiligt sind.

Die Person des Gutachters/der Gutachter und der Auftrag werden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen erklären zur einstweiligen Vermeidung von Klagen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber Schadensersatzansprüchen der jeweiligen kommunalen Vertragspartner der Unternehmen, die Fahrzeuge erworben haben, soweit Ansprüche vor dem 18.04.2011 nicht bereits verjährt sind. Der Verzicht ist befristet bis zur Beendigung der Verhandlungen im vorstehenden Sinne zwischen den Unternehmen und den kommunalen Spitzenverbänden. Diese und auch die Unternehmen können jeweils einseitig für sich das Ende der Verhandlungen erklären.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen erklären sich einverstanden, dass den kommunalen Spitzenverbänden die Einsicht in die Bonusanträge sowie Zeugenaussagen ihres Hauses zur vertraulichen Behandlung gewährt wird, soweit dies rechtlich zulässig ist und dem Verfahrensstand entspricht.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen werden bis spätestens zum 15. Juni 2011 erklären, ob sie mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden sind und ihrerseits Gutachternvorschläge unterbreiten.

Zeitnah wird zudem ein Termin vereinbart, in dem die weiteren Schritte angegangen werden.

Vergaberechtliche Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells

A. Allgemeine Informationen und Überprüfung der Einnahme bzw. „Selbstreinigung“ von Unternehmen

Allgemeine Informationen und Hinweise für Kommunen:

I. Wettbewerbsverstöße durch rechtskräftige Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes festgestellt

Das Bundeskartellamt hat gegen drei Lieferanten von Feuerwehrfahrtschfahrzeugen (Albert Ziegler GmbH & Co. KG Giengen, Schlingmann GmbH & Co. KG Dissen und Rosenbauer-Gruppe in Luckenwalde und Leonding / Österreich) inzwischen rechtskräftige Bußgeldbescheide in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. Euro wegen verbotener Quotenabsprachen im Zeitraum von 2001 bis Mai 2009 verhängt. Die drei Unternehmen haben wegen ihrer Kooperation mit dem Bundeskartellamt Bonusanträge gestellt und es ist eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens („Settlement“) erfolgt. Gegen ein viertes Unternehmen (Iveco-Magirus) dauert das Verfahren noch an. Nach den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden des Bundeskartellamtes waren an den Wettbewerbsverstößen sowohl die Geschäftsführer/der Vorstand der betroffenen Unternehmen als auch die Vertriebsleiterebene beteiligt.

II. Vertrauensverhältnis zu Kommunen schwerwiegend gestört

Durch die über viele Jahre stattgefundenen Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Kommunen als Hauptauftraggeber von Feuerwehrfahrtschfahrzeugen und einer Vielzahl ihrer Lieferanten (Kartellanten) schwerwiegend gestört worden (vgl. auch VK Brandenburg, Beschluss vom 17.12.2003 – VK 71/03). Dies kann auch Folgen für aktuelle bzw. künftige Vergabeverfahren haben.

Grund ist, dass in Vergabeverfahren gemäß §§ 16 Abs. 5 VOL/A i. V. m. 6 Abs. 5 Buchstabe c VOL/A sowie §§ 19 Abs. 4 i. V. m. 6 Abs. 6 Buchstabe c VOL/A Bewerber und Bieter ausgeschlossen werden können, die „nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt“. Als „nachweislich schwere Verfehlung“ der Kartellanten gelten die in für die Zeit 2001 bis Mai 2009 durch das Bundeskartellamt festgestellten Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße.

III. Unternehmen müssen konkrete Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen – Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen

Der Auftraggeber hat aber stets zu überprüfen, ob das Unternehmen eine erfolgreiche „Selbstreinigung“ vorgenommen hat (vgl. VK Bund, Beschluss vom 11.10.2002 – VK 1-75/02). Diese hat das Unternehmen i. S. einer Bringschuld nachzuweisen. Folge kann sein, dass die Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens trotz der in der Vergangenheit festgestellten Kartellrechtsverstöße wiederhergestellt ist.

Die Vergabekammer Niedersachsen hat insoweit in einem rechtskräftigen Beschluss vom 24.03.2011 (VgK-04/211) Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ insbesondere in Plänen des betroffenen Unternehmens für eine **Schadenswiedergutmachung** gesehen. Auch hat die VK Niedersachsen für die vom Auftraggeber anzustellende

Prognose (Beurteilungsspielraum) hinsichtlich der wieder hergestellten Zuverlässigkeit der Unternehmen auf **personelle Vorsorgemaßnahmen** durch diese abgestellt. Das bloße Abstellen auf eine „Eigenerklärung“ zur Zuverlässigkeit und auf die Aussage eines Unternehmens „darüber hinaus haben wir in unserem Unternehmen Maßnahmen getroffen, um auch in Zukunft wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen“, hat die VK Niedersachsen als „völlig unzureichend“ angesehen. Vielmehr müssen nach dem rechtskräftigen Beschluss der Vergabekammer „**konkrete Informationen zur Selbstreinigung (z. B.: Austausch von Geschäftsführern)**“ stattgefunden haben“, damit diese Maßnahmen positiv in die Erwägungen des Auftraggebers eingestellt werden können.

Da zudem das vom Bundeskartellamt rechtskräftig festgestellte Feuerwehrbeschaffungskartell nicht auf isolierten Handlungen einzelner Mitarbeiter, sondern auf ein Mitwirken auch der „Chefetage“ sowie auf zahlreichen Wettbewerbsverstößen über viele Jahre hinaus beruhte, sind neben personellen Maßnahmen auch strukturell-organisatorische Maßnahmen in den Unternehmen zur Selbstreinigung erforderlich.

IV. Abgabe der Bietererklärung als Prüfung der Eignung bzw. als Überprüfung der Selbstreinigung

Daher müssen die Lieferanten in Vergabeverfahren aufgefordert werden, die in der **Anlage** wiedergegebene Bietererklärung zur Zusicherung und damit zur Prüfung ihrer Eignung bzw. zur Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) abzugeben. Angesichts der massiven Wettbewerbsverstöße und des entstandenen Vertrauensverlustes bei den Kommunen weisen die von den Unternehmen darzulegenden Selbstreinigungsmaßnahmen (Bringschuld) eine Breite und Differenziertheit auf, die über das normale Maß üblicher Bietererklärungen hinausgehen.

V. Aufnahme ergänzender Vorgaben in die Vergabeunterlagen

Soweit nicht schon existierend, sollten die Kommunen angesichts der Erkenntnisse aus dem Feuerwehrbeschaffungskartell für zukünftige Vergabeverfahren Schlüsse ziehen. Diese betreffen neben den Anforderungen an die Zuverlässigkeitserklärungen und die Selbstreinigung auch Folgerungen aus einem potentiellen Wettbewerbsverstoß von Unternehmen. Speziell folgende Vorgaben empfehlen sich daher zur Aufnahme in die **Bekanntmachungen bzw. Vergabeunterlagen** der Kommunen:

- „**Pauschalierte Schadensersatzklausel**“ (Bsp.: 15 % oder weniger) in Anknüpfung an das Vergabehandbuch Bund (VHB Bund, Stand 2010, 635 Nr. 5):

„Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.“

- Hinweis auf eine **vorbehaltene Preisprüfung** der Angebote nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
- Hinweis auf mögliche Vorlage der **Urkalkulation** des Unternehmens.

B. Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) - Checkliste

Zurück an die
Stadt / Gemeinde / Landkreis

Firma

Ausschreibung zur Beschaffung des / der Feuerwehrlöschfahrzeuge

Auskunft zur Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bzw. zur Selbstreinigung des Unternehmens

I. Bietererklärung über Zuverlässigkeit

- ☐ Unser Unternehmen erklärt, dass es selbst oder das Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen in den letzten zehn Jahren an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen bei der Vergabe von Feuerwehrlöschfahrzeugen oder damit zusammenhängender Gerätschaften beteiligt war.
- ☐ Unser Unternehmen oder das Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen war in den letzten 10 Jahren an kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder Handlungen bei der Vergabe von Feuerwehrlöschfahrzeugen oder damit zusammenhängen Gerätschaften beteiligt.
- ☐ Unser Unternehmen sichert zu, dass es selbst oder das Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen im aktuellen Vergabeverfahren an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen beteiligt ist.

II. Erklärung über Maßnahmen zur Selbstreinigung

Soweit unser Unternehmen in der Vergangenheit kartellrechtswidrige oder wettbewerbsbeschränkende Abreden oder Handlungen vorgenommen hat, haben wir folgende und jederzeit in unserem Unternehmen durch Einblick in die Firmenstrukturen und Organisationsregelungen nachprüfbar sowie aus den ergänzenden Anlagen im Einzelnen ersichtliche Selbstreinigungsmaßnahmen vollzogen:

1. Personelle Maßnahmen:

Im Hinblick auf die Beteiligung von für uns handelnder Personen beim Feuerwehrbeschaffungskartell (Fallbericht des Bundeskartellamts vom 18.02.2011; Aktenzeichen: B12 – 11/09) und der hiemit verbundenen schwerwiegenden Verfehlung dieser Personen haben wir folgende personelle Maßnahmen ergriffen:

(1) Ebene Geschäftsführer / Vorstand:

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

(2) Ebene Vertriebsleiter:

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen :

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen:

.....

(3) Übrige Mitarbeiter, die beim Kartell beteiligt waren:

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen:

.....

2. Strukturell-organisatorische Maßnahmen:

Folgende strukturell-organisatorische Maßnahmen sind in unserem Unternehmen getroffen worden:

.....

3. Hochwertiges Kontrollwesen und innere Revision:

In unserem Unternehmen sind ein hochwertiges Kontrollwesen und eine innere Revision eingeführt worden (interne/externe Kontrolle, Ombudsmann, Whistle Blower etc.). Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:

.....

4. Interne Haftungs- und Schadensersatzregelungen:

- ☐ Bei Schäden in Folge kartellrechtswidriger oder wettbewerbsbeschränkender Abreden oder Handlungen unseres Unternehmens haben wir interne Haftungs- und/oder Schadensersatzregelungen installiert. Wir stehen für die Begleichung der eingetretenen Schäden gegenüber den Geschädigten ein.

5. Mitwirkung bei Schadensaufklärung / Verzicht auf Einrede der Verjährung:

- ☐ Wir erklären, dass wir im Hinblick auf die Frage, ob den Kommunen in der Vergangenheit durch unser kartellrechtswidriges oder wettbewerbsbeschränkendes Verhalten Schäden entstanden sind ebenso wie bei der Feststellung der eventuellen Höhe dieser Schäden umfassend an einer Aufklärung mitwirken werden und zur Auskunft bereit sind. Insoweit verzichten wir auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf die Einrede der Verjährung.

6. Schulung der Mitarbeiter:

Unsere Mitarbeiter werden aktuell und in Zukunft regelmäßig wie folgt, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung eines wettbewerbsgemäßen und sauberen Verhaltens, geschult (Art und Inhalt der Schulung, zeitlicher Rhythmus der Schulung, Vorlage des Schulungsplans etc.):

.....

7. Sicherstellung der Regelkonformität (Compliance):

Unser Unternehmen sichert zu, dass es durch die im Folgenden ergänzend zu den unter den Punkten 1-6 angegebenen Maßnahmen die Gewähr für ein regelkonformes Verhalten (Compliance) bietet:

.....

.....

.....

.....

.....

Aktuelle Informationen zur Einführung des BOS-Digitalfunks in Hessen

Im Hinblick auf die Ausschreibung und die weitere Durchführung zur Einführung des BOS-Digitalfunks in Hessen waren seitens der Mitgliedskommunen an uns mehrere Fragen herangetragen worden. Dies haben wir zum Anlass genommen, diese in einem Gespräch mit dem Projekt Digitalfunk BOS Hessen zu erörtern und eine Klärung zuzuführen.

Als Ergebnis dieses Gesprächs ist uns seitens des o.a. Projektes Nachfolgendes mitgeteilt worden:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Technik bei der Beschaffung von Endgeräten?

Zum Zeitpunkt der Lieferung werden die Endgeräte mit dem aktuellsten Stand der Firmware ausgestattet sein. Etwaige notwendige Updates, die beispielsweise zur Behebung eines Softwarefehlers, zur Schließung einer Sicherheitslücke oder zur Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Endgeräte notwendig sind, werden vom Endgerätehersteller für die Gewährleistungszeit von 2 Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Wie lange funktioniert ein Endgerät, wenn keine Updates gemacht wurden?

Dies hängt von der Kritikalität der Updates ab. Es ist geplant, per Fernabfrage den jeweiligen Update-Status abzurufen. Das Land wird darauf hinweisen, dass entsprechende Updates gemacht werden müssen.

3. Überlassung der Rahmenvertragsvereinbarung.

Das Projekt Digitalfunk BOS wird den Kommunen nach Vertragsabschluss alle relevanten Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag in Form eines „Informations- und Handlungsleitfadens“, der die Rechte und Pflichten der Kommunen zur Vertragsausführung zusammenfasst, zur Verfügung stellen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind und nicht veröffentlicht werden dürfen.

4. Muss sich jede Gemeinde individuell nach der ersten Beschaffung noch um die Bezuschussung kümmern?

Die genaue Verfahrensweise der Sonderförderung zur Erstbeschaffung Digitalfunk Endgeräte kann noch nicht abschließend festgelegt werden. Geplant ist, sobald die Einkaufspreise der Endgeräte der gemeinsamen Beschaffungsaktion feststehen und das Ausschreibungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (August/September 2011), den Kommunen eine individuelle Mitteilung der förderfähigen Gerätemengen nach taktischer Ausstattungsliste zukommen zu lassen. Hierfür wurden die Kreise bis zum 31.05.2011 aufgefordert, eine aktuelle Statistik der Fahrzeuge und Personal in den Freiwilligen Feuerwehren der Projektgruppe zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage dieser Werte wird dann die jeweilige Mitteilung erstellt. Danach prüfen wir z.Zt., ob eine Abrechnung direkt mit dem Lieferanten, d.h. schon mit Rechnungsstellung oder ein vereinfachtes Verfahren nach Abschluss der gesamten förderungsfähigen Lieferung möglich ist. Dies ist jedoch von den Möglichkeiten des elektronischen Bestellwerkzeuges des Lieferanten abhängig. Deshalb kann diese Frage erst zum Ende des Ausschreibungsverfahrens abschließend beantwortet werden.

5. Erhält jede Kommune einen festen Zuschuss von 30 %?

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Das Land Hessen hat beschlossen, die kommunalen Bedarfsträger bei den Erstbeschaffungen von Digitalfunkgeräten mit in der Regel 30 v.H. +/- 10 % (gleich 20 % - 40 %) zu unterstützen.

6. Wo sind die Fahrzeugeinbauten vorzunehmen? Gibt es ein mobiels Einbauteam?

Die Fahrzeugumrüstung der nichtpolizeilichen Kräfte, wie z.B. Feuerwehr oder Hilfs- und Rettungsdienstorganisationen werden eigenverantwortlich von den jeweiligen Kommunen bzw. Betreibern vorgenommen. Hilfestellungen bei Planung, Beschaffung und Umrüstung dieser Fahrzeuge erfahren die verantwortlichen Stellen, in Abhängigkeit des Beschaffungsfortschritts der Endgeräte, durch das Projekt Digitalfunk in Form von Einbauempfehlungen, Umrüstungskonzepten sowie Schaltplänen. Interkommunale Lösungsansätze für zentrale/dezentrale Umbauten sind von den Kommunen eigenständig zu planen und zu begleiten.

Fahrzeugumrüstungskonzepte werden hierfür von der hessischen Polizei nach deren Freigabe in Auszügen zur Verfügung gestellt. Derzeit sieht die Polizei die Beauftragung eines Generalunternehmers vor, welcher auch die logistische Abwicklung in seiner Verantwortung hat. Die Vor- und Nachteile einer zentralen Umrüstung in einer oder mehreren ausgewählten Werkstätten bzw. dezentralen Lösung mit mobilen Einbauteams werden derzeit betrachtet und ausgewertet. Auch diese Erkenntnisse können bei Bedarf den Kommunen im Rahmen ihrer Planungen zur Verfügung gestellt werden, wobei die nPol-Spezifika hierbei zu beachten sind.

Das Fahrzeugeinbaukonzept ist im Mitgliederbereich unseres Internetangebotes (unter **Fachinformationen** / Top-Themen) abrufbar.

ED 83

Unlautere Methoden der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH

Aufgrund vermehrter Anfragen aus unserem Mitgliederbereich ist derzeit die GWE-Wirtschaftsinformations GmbH aktiv und versucht mit Hilfe unlauterer Methoden die Kommunen zu einer Eintragung in eine Gewerbeauskunfts-Zentrale zu bewegen.

Die Vorgehensweise des Unternehmens ist irreführend. Die Städte und Gemeinden sollten die ihnen vorliegenden Anfragen nicht beantworten.

Wir verweisen auf ein Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes über die Vorgehensweise der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH hin. Mittlerweile liegen zwei Urteile des LG Düsseldorf (Urt. v. 15.04.2011, Az.: 38 O 148/10) und des LG Hamburg (Urt. v. 14.01.2011, Az.: 309 S 66/10) vor, die sich mit der Vorgehensweise der GWE beschäftigen.

Diese Unterlagen sind im Mitgliederbereich unseres Internetangebotes (unter Fachinformationen / Top-Themen) abrufbar.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Adr**Nr. 9 – ED 83 vom 21.07.2011**



Uwe Zimmermann
Beigeordneter

An die
Mitgliedsverbände des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

DStGB
Bonner Büro
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
Telefon: 0228-95962-29
Telefax: 0228-95962-34
E-Mail: uwe.zimmermann@dstgb.de

Marienstraße 6
12207 Berlin
Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200
Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

per E-Mail

Datum
19.07.2011

Aktenzeichen
760-00 IV/3

Bearbeiter/Durchwahl/Fax/E-Mail
C. Hansen/-243/-255
carsten.hansen@dstgb.de

Unlautere Methoden der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass seit geraumer Zeit die Firma GWE-Wirtschaftsinformations GmbH mit Sitz in Düsseldorf nun neben Gewerbetreibenden auch Kommunen und kommunale Einrichtungen anschreibt. Das Unternehmen bezeichnet sich selbst auch als Gewerbeauskunft-Zentrale und bietet Gewerbetreibenden an, bestimmte Basisdaten in ein internetbasiertes Informationsregister einzutragen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Vorgehensweise des Unternehmens irreführend ist. Den Städten und Gemeinden sollte geraten werden, auf diese Anfragen nicht zu antworten.

Das Anschreiben des Unternehmens (**Anlage**) legt nahe, dass die Unternehmen/kommunalen Dienststellen bereits über einen Eintrag verfügen würden, der lediglich aktualisiert bzw. korrigiert werden müsste. Nur bei sehr genauer Lektüre stellt sich heraus, dass es noch keine Geschäftsbeziehungen zwischen der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH und den Angeschriebenen gibt. Des Weiteren wird auf eine gebührenfreie Rückantwort hingewiesen, allerdings wird ebenfalls sehr unauffällig darauf hingewiesen, dass ein monatlicher Marketingbeitrag in Höhe von 39,85 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erhoben werde. Darüber hinaus wird jede unterschriebene Rücksendung des Schreibens als verbindlicher Vertragsschluss für die Dauer von zwei Jahren angesehen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens lassen darüber hinaus vermuten, dass neben der Erzielung der sog. Marketingbeiträge auch der Verkauf der Daten der angeschriebenen Unternehmen und kommunalen Einrichtungen an Dritte beabsichtigt ist.

Die Geschäftspraktiken des Unternehmens sind bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen geworden. Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 15. April 2011 (Az: 38 O 148/10, **Anlage**) die Verwendung des vorliegenden Formulars untersagt. Das Gericht hatte darüber hinaus untersagt, mit einem Monatspreis zu werben, wenn die tatsächliche Vertragslaufzeit mehr als einen Monat beträgt. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem Angebot der Gewerbeauskunft-Zentrale um eine unzulässige Irreführung, was nicht nur an den Vertragskonditionen liegt, sondern auch am Gesamteindruck des Anschreibens, welches die Nähe zu einem amtlichen Formular sucht. Auch das Landgericht Hamburg hat die Unzulässigkeit derartiger irreführender Angebote festgestellt, Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14. Januar 2011 (Az: 309 S 66/10, **Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Zimmermann', with a stylized, cursive script.

Uwe Zimmermann

Anlagen

ED 84

Online-Umfrage zum kommunalen Nachhaltigkeitsengagement

Das Institut für Zukunftsforschung und Technologiebewertung (IZT) führt mit Förderung des Bundesumweltministeriums und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt eine systematische Erhebung des kommunalen Nachhaltigkeitsengagements durch. Bisher liegen dem IZT vergleichsweise wenig Rückmeldungen aus Hessen vor, weswegen die Geschäftsstelle nochmals ausdrücklich anregt, an der Erhebung teilzunehmen.

Anlässlich des Weltgipfels „Rio+20“ sollen damit das Innovationspotential in den Kommunen aufgezeigt und Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger in den Unterzeichnerstaaten der Agenda 21 entwickelt werden. Die Ergebnisse werden in mehrere Sprachen übersetzt und sollen im Rahmen eines Side-Events beim Weltgipfel „Rio+20“ im Juni 2012 in Rio de Janeiro vorgestellt werden.

Die Erhebung soll die Frage beantworten: Wo steht Deutschland auf dem Weg in eine Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zusammenwirken, um den Kindern und Enkelkindern eine ökologisch, sozial und ökonomisch intakte Lebenswelt zu hinterlassen? Es ist geplant, herausragende Beispiele aus deutschen Städten und Gemeinden in einer Broschüre zu veröffentlichen.

Die Online-Befragung kann auf folgender Website durchgeführt werden:

<http://projekte.izt.de/rio20-vor-ort/online-befragung>

Nähere Informationen zum Projekt „Rio+20vor-ort“ finden Sie unter:

<http://www.izt.de/rio>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Kommunale Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeit, Online-Umfrage, IZT]

Dezernat 2 - Wb

Nr. 9 – ED 84 vom 21.07.2011

ED 85

**Informationsveranstaltung zur Familienforschung im Personenstandsarchiv Hessen
und im Staatsarchiv Marburg in Verbindung mit der Gesellschaft für Kultur- und
Denkmalpflege – Hessischer Heimatbund
Auf der Suche nach den eigenen Wurzeln?**

Die Suche nach den eigenen Vorfahren ist ein Hobby, das sich großer Beliebtheit erfreut. Nachdem die eigenen Eltern oder Großeltern befragt worden sind, reißt der Faden, der zu den Generationen vorher führt, jedoch oft ab. In Archiven lagern die Quellen, mit deren Hilfe man weiter in die Vergangenheit zurück recherchieren kann.

Wie geht man vor, wenn man die Stammtafel seiner Familie erstellen will? Welche Unterlagen kann man im Staatsarchiv Marburg und im Personenstandsarchiv Hessen dazu heranziehen? Diesen Fragen widmet sich eine Informationsveranstaltung, die am Montag, dem 17. Oktober 2011, im Personenstandsarchiv Hessen stattfindet.

Dr. Annegret Wenz-Haubfleisch, Archivdirektorin am Staatsarchiv Marburg, und Dr. Katrin Marx-Jaskulski, Leiterin des Personenstandsarchivs Hessen, geben einen Überblick über die Vielfalt von Quellen für genealogische Fragestellungen. Nach einer kurzen Einführung in die Struktur des Archivwesens und einer Vorstellung der Nutzungsmöglichkeiten, die Archive bieten, wird anhand konkreter Beispiele gezeigt, wie man eine familiengeschichtliche Recherche startet und welche Informationen in Standesamtszweitbüchern, Standesregistern, Auswandererlisten, Katastern und anderen Quellen zu finden sind.

Termin: Montag, 17. Oktober 2011, 13:00 bis 16:30 Uhr

Ort: Personenstandsarchiv Hessen, Leipziger Straße 83, 35279 Neustadt

Leitung: Dr. Annegret Wenz-Haubfleisch, Archivdirektorin am Staatsarchiv Marburg, und Dr. Katrin Marx-Jaskulski, Archivrätin im Personenstandsarchiv Hessen

Teilnehmerzahl: max. 60 Personen

Anmeldung für diese Veranstaltung (per Mail, Fax oder Brief) unter Angabe von Name, Adresse, Telefon und evtl. e-Mail bitte **nur** an die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege – Hessischer Heimatbund, Bahnhofstraße 31a, 35037 Marburg
Email: info@hessische-heimat.de, Fax: 032121 223925

Für **Rückfragen zur Veranstaltung** wenden Sie sich bitte an das Personenstandsarchiv Hessen: 06692/20388-0

Dezernat 2 – Adr

Nr. 9– ED 85 vom 21.07.2011

ED 86

Lehrgang „Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen / Miet-, Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht“ (02.11. – 04.11.2011) im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der Zeit vom 02.11. – 04.11.2011 findet im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts im SeePark Kirchheim, 36275 Kirchheim/Hessen ein Lehrgang „Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen / Miet-, Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht“ mit den Themen:

- Grundstückskaufverträge
- Nutzungs- und Überlassungsverträge am Beispiel Photovoltaik, Mobilfunk und Windkraft
- Neue Entwicklungen im Miet- und Pachtrecht
- Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht

statt.

Es wird mitgeteilt, dass bei dem Lehrgang noch Plätze frei sind.

Dezernat 2 – Adr/Sie

Nr. 9 – ED 86 vom 21.07.2011

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Die Marktgemeinde **Haunetal** (3.400 Einwohner) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat im Rahmen der Nachfolgeregelung (Beginn der Ruhephase in der Altersteilzeit des Stelleninhabers) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

LEITERS/LEITERIN DER BAUABTEILUNG

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Verantwortliche Leitung der gesamten Bauabteilung mit den Sachgebieten Hoch- und Tiefbau, Bauverwaltung, Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung sowie Bauhof. Begleitung und Überwachung von Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau, Überwachung und Koordination von Architekten- und Ingenieurleistungen

Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Beitragswesen und Fördermittelabrechnung
Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der gemeindlichen Gremien mit Teilnahme an den Sitzungen

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieur/in im Bereich Bauwesen oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss oder Bautechniker/in mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Umfassende Kenntnisse und praktische Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung. Rechts- und Verwaltungskenntnisse und fundierte Fachkenntnisse im Bauplanungs- und -ordnungsrecht, im Erschließungs- und Beitragsrecht, im Vergaberecht sowie Erfahrungen bei der Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau.

Erfahrungen mit moderner Informationstechnik und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen im neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS) und im Bereich der erneuerbaren Energien werden vorausgesetzt.

Hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit, Führungskompetenz und Belastbarkeit sowie entscheidungssicherer und kooperativer Arbeitsstil.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. Aug. 2011 mit den üblichen Unterlagen an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Haunetal, Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung keine Originale bei, z. B. Zeugnisse, da eine Rücksendung nicht erfolgt.

In der Stadt Ulrichstein (Vogelsbergkreis)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Ulrichstein hat zurzeit 3.042 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 06.11.2011 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ulrichstein für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 20.11.2011 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.12.2011.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **Donnerstag 01.09.2011, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Ulrichstein, Marktstraße 28-23, 35327 Ulrichstein einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ulrichstein besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 12, CDU 8, F.D.P./FWG 2 und Alternative Kraft 1.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 20.07.2011 in den „Ulrichsteiner Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Ulrichstein
Thomas